



Mitteilungen der Ingenieurkammer des Saarlandes



Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/58 53 13, Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Sehr verehrte Kolleginnen, Sehr geehrte Kollegen,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein arbeitsreiches Jahr 2007 neigt sich seinem Ende entgegen. Viele Projekte wurden begonnen und einige davon auch erfolgreich umgesetzt:

Der Arbeitskreis Energie der Ingenieurkammer hat eine Fortbildungsveranstaltung zum Fachplaner Energieeffizienz entwickelt, die nicht nur mit großem Erfolg durchgeführt werden konnte, sondern mittlerweile sogar bundesweit den Ingenieurkammern als Vorlage für ebensolche Veranstaltungen dient. Hierfür möchte ich mich ganz herzlich bei den Mitgliedern des Arbeitskreises Energie und vor allem bei dem Arbeitskreis- und Fachgruppenvorsitzenden Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Groß bedanken.

Zum 01. Juli diesen Jahres hat die neue Geschäftsführerin, Frau Ass. jur. Anke Fellingner-Hoffmann, ihre Tätigkeit für die Ingenieurkammer aufgenommen.

Erstmalig haben wir in diesem Jahr einen Schülerwettbewerb durchgeführt. Unter dem Motto „Brücken verbinden“ haben 85 saarländische Schülerinnen und Schüler mit 24 Brückenmodellen teilgenommen. Der Wettbewerb, der zeitgleich auch in den Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz ausgetragen wurde, fand seinen Abschluss Ende November bei der gemeinsamen Südwest-Preisverleihung. Der große Erfolg des Wettbewerbes bestätigt uns, dass wir mit solchen Aktionen auf dem richtigen Weg sind, potentiellen Ingenieurwachstums zu fördern.

Zur Förderung zwischenstaatlicher Kontakte hat auch die mit der bulgarischen Ingenieurkammer geschlossene Kooperationsvereinbarung beigetragen. Bei einem Treffen im November in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes fand ein reger Gedankenaustausch zwischen allen Beteiligten statt.

Die Ingenieurkammer hat im vergangenen Jahr zahlreiche Stellungnahmen zu Gesetzgebungsverfahren der Saarländischen Landesregierung abgegeben, u.a. zur Landesbauordnung, zum Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetz, zum Grundwasserentnahmeentgeltgesetz, sowie zum Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz und zum Ingenieurgesetz. Hierbei zeigte sich, dass die Umsetzung europäischer Richtlinien (z.B. Berufsanerkennungsrichtlinie und Dienstleistungsrichtlinie) uns auch im kommenden Jahr weiterhin beschäftigen wird.

Zudem freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass wir die Geschäftsstelle renoviert und mit neuen Büromöbeln ausgestattet haben. Wir laden Sie zu einem Besuch herzlich ein.

Auch für das kommende Jahr haben wir uns im Vorstand weitere Ziele gesteckt:

So wollen wir wichtige berufspolitische Themen, wie gegenseitige Listenanerkennung, Einheitlicher Ansprechpartner und Public Privat Partnership (PPP), angehen, die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer verstärken und die in diesem Jahr begonnene Gespräche mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und dem Entsorgungsverband Saar fortführen.

Zum Jahreswechsel möchte ich auf diesem Wege all denen herzlich danken, die die Ingenieurkammer des Saarlandes bei ihrer Arbeit unterstützt haben und für das Wohl der Ingenieure im Saarland tätig waren.

Somit wünsche ich, auch im Namen des Vorstandes allen Kammernmitgliedern und Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Neue Jahr Glück, Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

*Ihr
Frank Rogmann*



Geschäftsstelle

Wie in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr die Geschäftsstelle zwischen den Feiertagen geschlossen bleiben. Sie ist in der Zeit vom **24. Dezember bis einschließlich 01. Januar 2008 geschlossen**. In dringenden Fällen ist Kammerpräsident, Herr Dr. Rogmann, telefonisch unter 06841 / 93310 zu erreichen.

Die Geschäftsführerin, Anke Fellinger-Hoffmann, und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Sabine Ehresmann und Evi Meisberger, wünschen allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und für 2008 alles Gute.

Kammermitglieder

In die **Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Georg **Sutter**, Bexbach, eingetragen.

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Saarländischen Vermessungswesens, zur Umbenennung des Amtes für Landentwicklung, zur Änderung der Landesbauordnung und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 13/1349)

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat zur bevorstehenden Änderung des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVermKatG) und der Landesbauordnung (LBO) eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und an der Anhörung vor dem Umweltausschuss teilgenommen. Da die Abgabe der Stellungnahme nicht ohne die fachlich kompetente Unterstützung der Ingenieurbüros möglich gewesen wäre, sei an dieser Stelle ganz besonders den Mitgliedern der Fachgruppen II, III und IV gedankt, die in zahlreichen Sitzungen, die Stellungnahme erarbeitet haben.

Folgende Änderungen des SVermKatG und der LBO wurden von der Ingenieurkammer des Saarlandes gefordert:

1. In § 2 SVermKatG soll deutlich gemacht werden, dass dem Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen eine Tätigkeit auf allen anderen Gebieten des Vermessungswesens untersagt ist; denn die bisherige Formulierung enthält kein ausdrückliches Verbot der Durchführung techni-

scher Messungen durch das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen (LKVK).

2. § 62 LBO soll in der bisherigen Form beibehalten werden. Es sollen keine Sonderregelungen für Bauvorhaben des Landes getroffen werden.
3. Die Ingenieurkammer des Saarlandes fordert eine Ergänzung des § 66 LBO dahingehend, dass bautechnische Nachweise durch die entsprechenden nachweisberechtigten Fachplanerinnen oder Fachplaner zu erstellen oder durch Unterschrift anzuerkennen sind. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller bautechnischer Nachweise und ihrer Bauvorlagen verantwortlich. In der bisherigen Fassung des § 66 LBO muss der Bauvorlagenberechtigte alle bautechnischen Nachweise, u. a. auch die Tragwerksplanung, durch Unterschrift anerkennen, wozu er allerdings fachlich nicht in der Lage ist. Der Bauvorlagenberechtigte, der die Bauvorlagen insgesamt einreicht, wird sich nur dann eines Fachplaners bedienen, wenn er selbst nicht fachlich kompetent in diesem Teilbereich ist. Insofern ist nicht ersichtlich, wie der Bauvorlagenberechtigte die von dem Fachplaner erbrachte Leistung prüfen und durch Unterschrift anerkennen kann.
4. Aufgrund der zunehmenden Zergliederung eines Auftrages in verschiedene Teilleistungen, die zum Teil nur mit speziellen und/oder produktspezifischen Kenntnissen bearbeitet werden können, werden Teilleistungen bereits durch den Bauherrn/Verbraucher an mehrere Tragwerksplaner unabhängig voneinander vergeben (z. B. Nagelplattenbinder, Treppen, Glaskonstruktionen, etc.). Dies entspricht aber nicht dem bisherigen § 67 Abs. 2 Satz 1, wonach ein Standsicherheitsnachweis nur von einer Person erstellt oder durch Unterschrift anerkannt sein muss. Daher ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ein Tragwerksplaner zu benennen, der für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Fachplanungen in entsprechender Anwendung von § 54 verantwortlich ist. Er muss die Teilleistungen berücksichtigen und ist für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Teilleistungen verantwortlich. Diese Teilleistungen wiederum dürfen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 LBO nur von einem Tragwerksplaner erstellt sein, der in die entsprechende Liste eingetragen ist. Somit ist auch der vom Gesetzgeber gewollte Verbraucherschutz (Haftpflichtversicherung) gewährleistet.
5. Es sollen eigene von der Ingenieurkammer des Saarlandes geführte Listen für den



Brandschutznachweis und den Wärmeschutznachweis geschaffen werden. Der Brandschutznachweis ist von essentieller lebensschützender Bedeutung. Bauvorlageberechtigte sind zum Teil fachlich nicht in der Lage den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes selbst aufzustellen oder zu prüfen. Dann schalten Bauvorlageberechtigte einen Dritten für die Erstellung des Brandschutznachweises ein. In diesen Fällen kann der Bauvorlageberechtigte, auf Grund mangelnder Fachkenntnisse, den Brandschutznachweis weder inhaltlich prüfen noch durch Unterschrift anerkennen. Analoges gilt für den Wärmeschutznachweis. Nur durch die Einführung der beiden Listen kann eine hinreichende Qualität bei der Erstellung von Brandschutz- und Wärmeschutznachweisen sichergestellt werden.

6. § 78 LBO soll dahingehend ergänzt werden, dass in den Fällen, in denen keine Überwachung durch eine Prüfsachverständige oder einen Prüfsachverständigen stattfindet, die Bauherrin oder der Bauherr eine Tragwerksplanerin oder einen Tragwerksplaner nach § 67 Abs. 2 Satz 1 mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen und der Bauaufsichtsbehörde zu benennen hat. Über die Überwachung ist eine Bescheinigung auszustellen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

De facto findet die bisher vorgeschriebene Überwachung in über 90 % der Fälle, wo sie per LBO gefordert ist, nicht statt.

Die komplette Stellungnahme der Ingenieurkammer des Saarlandes zum o. g. Gesetzesentwurf steht im Internet unter www.ingenieurkammer-saarland.de-> Aktuell -> Sonstiges/Termine zum Download bereit.

Jahrbuch Ingenieurbaukunst in Deutschland 2007/2008

Die Bundesingenieurkammer hat als Herausgeber das Jahrbuch „Ingenieurbaukunst in Deutschland 2007/2008“ im Junius-Verlag veröffentlicht. Das nunmehr dritte Buch dieser Reihe zeigt erneut aktuelle Beispiele der enormen Bandbreite ingenieurtechnischen Schaffens ins Deutschland oder deutscher Ingenieure im Ausland. Enthalten sind außerdem Essays, Artikel über Forschungsthemen und die Baugeschichte sowie Porträts bedeutender Ingenieure.



Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite des Junius-Verlags (www.junius-

[verlag.de](http://www.junius-verlag.de)). Ein Ansichtsexemplar liegt in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes aus. Das Buch (Klappenbroschur) umfasst 200 Seiten mit rund 300 Abbildungen, es kostet 39,90 €. ISBN 978-3-88506-581-4.

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs

Gesetzgebung – Rechtsberatung künftig auch durch Nichtjuristen

Der Bundestag hat am 11.10.2007 das „Rechtsdienstleistungsgesetz“ verabschiedet. Dieses ersetzt das bisherige Rechtsberatungsgesetz, welches den 145.000 deutschen Rechtsanwälten eine Monopolstellung auf dem Rechtsberatungsmarkt sicherte. In Zukunft dürfen auch Nichtjuristen Rechtsrat erteilen. Voraussetzung ist, dass die Rechtsberatung eine „Nebenleistung“ ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit darstellt und zum jeweiligen Tätigkeitsbild gehört. Sie darf nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebotes stehen. So ist es z. B. Architekten erlaubt, ihren Auftraggebern Auskünfte über baurechtliche Fragen oder über Sachmängelhaftung zu erteilen. Darüber hinaus wurde das Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung abgeschafft.

Fortan können weiterhin Vereine aller Art juristische Auskünfte erteilen. Dies soll nach dem Gesetzeszweck v. a. gemeinnützigen Einrichtungen helfen, wie beispielsweise den Automobilclubs. Bisher durften nur berufsständische Vereinigungen und ähnliche Organisationen – wie z. B. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Mietervereine – ihren Mitgliedern juristische Hilfe leisten. Allerdings dürfen die Rechtsdienstleistungen auch künftig nicht Hauptzweck einer Vereinigung sein. Außerdem muss eine sachgerechte Mitgliederberatung gewährleistet sein. Dies soll vor allem dadurch sichergestellt werden, dass eine juristisch qualifizierte Person an der Beratung beteiligt sein und die Institution personell, sachlich und finanziell angemessen ausgestattet sein muss. Das Gesetz soll vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats am 01.07.2008 in Kraft treten.

Die ursprüngliche geplante Regelung, nach der Anwälten der berufliche Zusammenschluss mit Mitgliedern anderer Branchen gestattet werden sollte, wurde letztlich nicht in den Gesetzestext aufgenommen. (ms/jk)

Quellen:

- Pressemitteilung des Bundesministeriums



der Justiz, 11.10.2007: http://www.bmj.de/enid/864957095f618c7013aef311b61e5ef8_d19b31706d635f6964092d0934373539093a0979656172092d0932303037093a096d6f6e7468092d093130093a095f7472636964092d0934373539/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

- FAZ, 12.10.2007, S. 15

ARGE Baurecht

In wenigen Wochen, zum Jahresende, verjähren viele Ansprüche. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin. „Wer jetzt seine Vergütungsansprüche nicht umgehend durchsetzt, der geht leer aus“, warnt Rechtsanwältin Heike Rath, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Baurecht.

Juristen unterscheiden zwei Arten von Ansprüchen. Zum einen die so genannten Vergütungsansprüche, zum anderen die Gewährleistungsansprüche. Bei den Vergütungsansprüchen handelt es sich um Honorarforderungen von Bauunternehmern, Fachingenieuren oder Architekten. „Vergütungsansprüche“, erläutert Baujuristin Rath, „verjähren grundsätzlich nach drei Jahren. Der Zeitpunkt, ab dem die 3-Jahresfrist läuft, ist unterschiedlich. Auf der sicheren Seite steht der Unternehmer, wenn er für die Berechnung der Verjährung von der Bauabnahme beziehungsweise dem Zeitpunkt ausgeht, in dem die Bauleistung ordnungsgemäß erbracht wurde. Anders ist dies nur bei Vergütungsansprüchen, die auf der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beruhen oder bei Handwerkerleistungen, für die Vergabe- und Vertragsordnung Teil B (VOB/B) vereinbart wurde. Dann kommt es für den Beginn der Verjährung nicht auf den Zeitpunkt der Abnahme an, sondern auf den Zeitpunkt, in dem der Architekt oder Handwerker eine prüfbare Schlussrechnung abgegeben hat. Für alle Vergütungsansprüche gilt aber gleichermaßen, dass die Verjährungsfrist erst ab dem jeweils nächsten Jahresanfang, also am 1.1.2008 beginnt und der Anspruch am 31.12.2011 verjährt. Fachleute nennen das Ultimoverjährung.“

Wer diese Fristen nicht genau beachtet, der läuft Gefahr, seine Ansprüche zu verlieren. Das passiert im Alltag schnell: Ein Unternehmer hat – beispielsweise – im Sommer 2004 ein Haus gedämmt und frisch verputzt. Die Arbeit ist abgeschlossen, wenn auch noch nicht ganz bezahlt; er hat noch Anspruch auf ausstehenden Werklohn. Seit dem 1. Januar 2005 läuft die Verjährungsfrist für seinen Werklohn –

und sie läuft jetzt zum 31. Dezember 2007 aus! Das ist in wenigen Wochen. „Viele Firmen und Architekten stecken tief in der Alltagsarbeit und denken nicht an diesen wichtigen Termin“, resümiert Heike Rath langjährige Erfahrung. Erinnern sie sich zu guter Letzt doch noch an ihre Rechte, beauftragen sie den Baurechtler, diese für sie zu sichern. Das klappt aber nicht immer, denn die Zeit ist knapp. „Wer erst kurz vor Weihnachten kommt, dem können wir meist nicht mehr helfen“, mahnt Rechtsanwältin Rath, „denn gerade zu der Zeit häuft sich die Arbeit in den Kanzleien und zwischen den Jahren machen auch viele Anwälte zu.“ Deshalb rät die ARGE Baurecht: Jetzt im Herbst schon alle Verjährungsfristen prüfen und umgehend Ansprüche geltend machen!

„Dabei reicht es nicht, einfach nur eine Mahnung zu schicken, gleich ob eingeschrieben oder nicht“, warnt die Baurechtlerin. „Wenn die Verjährung droht, müssen grundsätzlich gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden, um den Anspruch zu erhalten. Und das kann nur der Anwalt am besten.“

Während Vergütungsansprüche grundsätzlich zum Jahreswechsel verjähren, beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche immer mit der Bauabnahme. Dabei handelt es sich um die gesetzliche Haftung, die Baufirmen oder Planer für ihr Werk übernehmen. In der Regel dauert diese Frist fünf Jahre. Treten während dieser Zeit Mängel am Gebäude auf, müssen sie vom ausführenden Unternehmer beseitigt werden. Auch der Architekt und die Fachplaner stehen innerhalb dieser Frist für Planungsfehler gerade. „Als Faustregel gilt: Die Einstandspflicht besteht fünf Jahre, wobei die Frist nicht am Jahresende zu laufen beginnt, sondern mit der Abnahme“, gibt Heike Rath zu bedenken. „Hat ein Auftraggeber einen Bau also am 1. August 2004 abgenommen, dann endet die Gewährleistungsfrist am 1. August 2009. Auch hier müssen Auftraggeber die Fristen im Auge behalten und möglichst rechtzeitig den Baurechtler aufsuchen.“

Redaktionsschluss: 16. November 2007

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Franz-Josef-Röder-Straße 9,
66119 Saarbrücken
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann
Telefon: 06 81/58 53 13
FAX: 06 81/58 53 90
email: info@ingenieurkammer-saarland.de
Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de



KfW-Bankengruppe Ludwig-Ehrhard-Platz 1–3 53179 Bonn

Die aktuellen Konditionen aller Kreditprodukte der KfW-Bankengruppe sind nachzulesen im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de, www.kfw-foerderbank.de und www.kfw-beraterforum.de. Das Infocenter der KfW Mittelstandsbank ist unter der Servicenummer 01801 241124, dasjenige der KfW Förderbank unter der Servicenummer 01801 335577 erreichbar. Pünktlich zum Start der neuen Förderkonditionen der KfW im CO2-Gebäudesanierungsprogramm für Wohngebäude Anfang 2007 veröffentlichte die dena den Planungsleitfaden "Besser als ein Neubau: EnEV minus 30 %". Seit 1.1.2007 werden Gebäude, die mindestens 30 Prozent besser als die Anforderungen der EnEV an vergleichbare Neubauten saniert werden, durch die KfW mit attraktiven Krediten und Zuschüssen gefördert. Um diese hochwertigen Sanierungsvorhaben zu optimalen Ergebnissen zu führen, werden in dem dena-Leitfaden alle relevanten Themen, die mit einer solchen Sanierung einhergehen erläutert.

<http://www.zukunft-haus.info/de/service/publikationen-downloads/bestell-formular/2020-leitfaden-enev-minus-30.html>.

Fachliteratur

Norbert Bogusch, Helmut Weber
Prüfungsfragen für Bausachverständige – Fragen und Lösungen zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Sachverständigen für Schäden an Gebäuden
2., durchgesehene Auflage 2007, 202 Seiten, Gebunden
ISBN 978-3-8167-7308-5; € 39,-

Wer „Sachverständiger für Schäden an Gebäuden“ werden will, muss spezielle fachliche Bestellungs Voraussetzungen nachweisen; überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrung und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen. Fester Bestandteil der Prüfungen durch das Fachgremium für das Fachgebiet Schäden an Gebäuden sind Fragen hinsichtlich des fachlichen Präsenzwissens. Darüber hinaus muss der Sachverständige es auch verstehen, die dargestellten Ergebnisse so zu begründen, dass sie für einen Laien verständlich und für einen Fachmann in allen Einzelheiten nachprüfbar sind.

Um den angehenden Sachverständigen auf diese Prüfungen vorzubereiten, wurden in diesem Fachbuch Fragen zusammengestellt, die

bereits Gegenstand solcher Prüfungen waren. die her präsentierten Antworten umfassen naturgemäß nicht die komplette „ganzheitliche Fachkunde“, stellen aber die prüfungsrelevanten, richtigen Antworten dar, indem sie die fachliche Essenz wiedergeben, ohne dabei auf alle Aspekte im Detail einzugehen. Das Buch wird so zu einem idealen Trainingsinstrument zur Prüfungsvorbereitung.

Möller, Gerd: Geotechnik – Bodenmechanik, 2007, 424 S., 55 €, ISBN 978-3-433-01858-3, Verlag Ernst & Sohn, Berlin, www.ernst-und-sohn.de

Das Buch vermittelt alle wichtigen Aspekte über den Aufbau und die Eigenschaften des Bodens, die bei der Planung und Berechnung sowie bei der Begutachtung von Schäden des Systems Bauwerk-Baugrund zu berücksichtigen sind.

Schwerpunkte sind die Baugrunderkundung, die Ermittlung von Bodenkennwerten im Labor sowie die Behandlung von Setzungs- und Tragfähigkeitsnachweisen einschließlich des Erddrucks. Der Unterstützung des Verständnisses dienen zahlreiche Beispiele, die nachvollziehbar erläutert werden. Alle Darstellungen basieren auf dem aktuellen technischen Regelwerk. Das Buch ist eine unverzichtbare Orientierungshilfe in der täglichen Planungs- und Gutachterpraxis

Verschiedenes

Stahlbau Architekturpreis 2008 und Förderpreis 2008 ausgelobt

Bauen mit Stahl hat zum 19. Mal den **Preis des Deutschen Stahlbaues für Architekten** und den **Förderpreis des Deutschen Stahlbaues für Studenten** ausgeschrieben (www.bauen-mit-stahl.de/wettbewerbe.htm).

Preis des Deutschen Stahlbaues 2008

Der mit 10.000 € dotierte Preis des Deutschen Stahlbaues wird verliehen für architektonische Leistungen im Hoch- und Brückenbau, einschließlich aller Formen des Bauens im Bestand, bei denen die Möglichkeiten des Stahls in besonders guter Weise genutzt wurden. Prämiert werden ab dem Jahr 2005 fertig gestellte Bauwerke, die ihren Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben, bzw. im Ausland, wenn der Urheber Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Bewerben können sich Architekten/Architektengemeinschaften sowie Architekten-/Ingenieurgemeinschaften. **Einreichungstermin ist der 31. März 2008.**

Der Preis des Deutschen Stahlbaues wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Im Jahr 2006 ging



der Preis an Prof. HG Merz Architekten für die Gedenkstätte 'Station Z' beim ehemaligen KZ Sachsenhausen in Oranienburg.

Förderpreis des Deutschen Stahlbaues 2008 – Studentenwettbewerb

Der mit 8.000 € dotierte Förderpreis für Studenten wird gleichfalls im Zweijahresturnus verliehen. Er prämiiert fortschrittliche und zukunftsweisende Lösungen und Entwürfe mit Stahlkonstruktionen im Hoch- und Brückenbau, die seit dem Jahr 2005 an Hochschulen erarbeitet wurden. Bewerben können sich Studierende der Architektur und des Bauingenieurwesens an deutschen Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen sowie deutsche Staatsangehörige, die an einer ausländischen Einrichtung studieren. Es werden 1., 2. und 3. Preise sowie Lobe vergeben. Der Wettbewerb erfolgt anonym über Tarnzahlen. Die Teilnahmeabsicht ist bis zum 18. Februar 2008 anzumelden. Die Teilnahmeabsicht ist bis zum 18. Februar 2008 anzumelden. **Einreichungstermin für die vollständigen Unterlagen ist der 10. März 2008.** Die besten Objekte und Entwürfe werden dokumentiert und in einer Wanderausstellung gezeigt.

Informationen und Unterlagen: BAUEN MIT STAHL e. V., Melanie Ziegert, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf, Telefon: 021 6707-560/828, Telefax: -829, melanie.ziegert@bauen-mit-stahl.de, <http://www.bauen-mit-stahl.de/wettbewerb.htm>

Balthasar Neumann Preis 2008

Der Balthasar-Neumann-Preis wird **gestiftet von der deutschen bauzeitung (db) Stuttgart und dem Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. (BDB), Berlin.** Er wird alle zwei Jahre ausgeschrieben und ist mit 10.000 € dotiert.

Mit dem Balthasar-Neumann-Preis wird die beispielhafte, innovative und über technisch etablierte Standards hinausgehende Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen an einem Bauwerk ausgezeichnet, das aufgrund dieser Zusammenarbeit, ganz im Sinne Balthasar Neumanns, herausragende technische und gestalterische Qualitäten aufweist. Diese Zusammenarbeit bezieht sich nicht allein auf partner-

schaftliche Kooperationen zwischen Architekten und Tragwerksplanern bei der konstruktiv-rechnerischen Realisierung eines Hochbauentwurfes oder eines Verkehrswegebauprojektes, sondern kann sich auch auf die erweiterten Felder der Teamarbeit von Architekten und planenden Ingenieuren aus den Aufgabenbereichen der energieoptimierten Gebäudekonzeption erstrecken, wie sie im aktuellen Baugeschehen zunehmen an Bedeutung gewinnen. An dem zur Prämierung eingereichten Bauwerk muss diese durch partnerschaftliche Planung erreichte Qualität nachvollziehbar und ablesbar sein. Einreichen können gleichberechtigt entweder der Architekt unter expliziter Benennung des Planers, dessen Zusammenarbeit an diesem Projekt er herauszustellen wünscht, oder der Ingenieur, der seine besondere Zusammenarbeit mit einem Architekten in einem solchen Bauwerk manifestiert sieht.

Teilnahmeberechtigt sind Architekten und Ingenieure. Die Wettbewerbsbeiträge müssen bis zum 31. Januar 2008 auf dem Postweg gesendet werden an: db-Redaktion, Stichwort: Balthasar, Ernst-Mey-Straße 8, 70771 Leinfelden-Echterdingen.

Das Bauwerk muss in einem europäischen Land errichtet worden sein, wobei die Fertigstellung nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf. Zugelassen zur Einreichung sind auch Architekten und Ingenieure, deren Büro sich in einem außereuropäischen Land befindet, sofern das Projekt innerhalb der geografisch definierten Grenzen Europas realisiert wurde. In der Dokumentation des eingereichten Projektes sind der hauptverantwortlich zeichnende Architekt und Ingenieur zu benennen.

Das Bauwerk soll durch die zum Verständnis der Zusammenarbeit erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Fotografien dargestellt werden. Die Kooperationspartner sollten ihre Zusammenarbeit aus ihrer Sicht jeweils auf einer DIN A4-Seite beschreiben (deutsch oder englisch). Die Arbeiten sollen auf bis zu vier Tafeln à DIN A1 dargestellt werden. Pläne, Zeichnungen und Fotos sollen auf Pappe oder anderen leichten Materialien aufgezogen werden. Glas und Plexiglas (als Untergrund oder Rahmen) sind nicht zugelassen.